

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>IV/056/2016/V-50</b>
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Soziales und Integration

Beratungsfolge	Status	Termin	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	23.08.2016	
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	öffentlich	27.09.2016	

### Titel

Herstellung des Nachranges der Sozialhilfe § 2 SGB XII

### Information

Der Grundsatz des Nachranges der Sozialhilfe bedeutet im Verhältnis zu anderen vorrangigen Leistungen, dass die Sozialhilfe insoweit nicht einzutreten hat, als der Bedarf gedeckt ist.

Wohngeld ist gegenüber den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII vorrangig, wenn bei der Leistung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind.

Auch wenn die Leistungen der Sozialhilfe gegenüber anderen vorrangigen Leistungsträgern in einzelnen Punkten für den Hilfesuchenden günstiger gestaltet sind, bleibt deren Vorrang unberührt.

Die Prüfung des Nachrangs der Sozialhilfe im III. Kapitel SGB XII und IV. Kapitel SGB XII für laufende Leistungsfälle wurde mit der Änderung zum Wohngeldgesetz zum 01.01.2016 aufgenommen. Dabei wurden ab 01.01.2016 zunächst alle Leistungsfälle mit einem monatlichen Anspruch von bis zu 99,99 Euro geprüft. In weiteren Prüfschritten wurde mit Hinzutreten der Rentenänderung zum 01.07.2016 auch alle Fälle mit einem monatlichen Betrag von bis zu 120,00 Euro monatlich erneut oder erstmals geprüft.

In der nachfolgenden Kurzübersicht sind die Ergebnisse per 31.07.2016 zur Herstellung des Nachranges der Sozialhilfe dargestellt:

<b>Produktkonto 31100</b>			
	Anzahl der überprüften Einzelfälle SGB XII	Anzahl der Wechsler WoGG	Höhe der Minderausgaben 2016
<b>III. Kapitel SGB XII</b> Hilfe zum Lebensunterhalt (eigener Wirkungskreis)	49	24	16.492,26 Euro
<b>IV. Kapitel SGB XII</b> Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Bundesauftragsverwaltung)	145	98	64.273,66 Euro
<b>Gesamt</b>	194	122	

Für den Oberbürgermeister

Beigeordneter für Gesundheit, Soziales und Bildung